



Regierungsrat

Luzern, 10. Mai 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 756

Nummer: A 756
Protokoll-Nr.: 585
Eröffnet: 24.01.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Schmid-Ambauen Rosy und Mit. über Hochwasser am Sempachersee

Zu Frage 1: In welchem Zustand ist das Wehr am Sureausfluss und welchen Einfluss kann es auf den Wasserstand des Sees haben?

Das Wehr an der Sure in Oberkirch ist in einem schlechten Zustand. Es musste nach dem Hochwasser 2021 provisorisch instand gestellt werden. Der Kantonsrat hat am 9. September 2019 einen Sonderkredit für den «Hochwasserschutz und Revitalisierung der Sure sowie Neubau der Wehranlage zur Regulierung des Sempachersees, Gemeinden Oberkirch und Stadt Sursee» bewilligt ([B167](#) vom 7. Mai 2019). Wegen eines Rechtsverfahrens konnte bis heute leider mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen werden. Die Beschwerde wurde inzwischen vom Bundesgericht abgewiesen, sodass nun seit Ende Februar 2022 eine rechtskräftige Projektbewilligung vorliegt und die Arbeiten an die Hand genommen werden können.

Der Einfluss des Wehres auf den Seeausfluss ist bei hohen Wasserständen sehr bescheiden. Ab einem bestimmten Seepiegel wird gemäss Wehreglement das Wehr vollständig geöffnet und es fliesst so viel Wasser ab, wie hydraulisch möglich ist. Das Gefälle und der Querschnitt der Sure auf den ersten rund 1,5 km definieren deren Abflusskapazität. Die Abflusskapazität ist vor allem aufgrund des sehr kleinen Gefälles limitiert.

Zu Frage 2: Wie gross war der Abfluss der Sure vor, während und nach dem Hochwasser und welche Möglichkeiten gibt es, ihn zu vergrössern oder zu beschleunigen? Könnten auch Wuhrarbeiten in der Sure den Abfluss beschleunigen?

Gemäss der Jahrestabelle des Bundesamts für Umwelt (BAFU) betrug der mittlere jährliche Abfluss für die Periode 1976–2018 1,27 m³/s. Das grösste Jahresmittel betrug 1,81 m³/s (2001), das kleinste 0,68 m³/s (1976). Entgegen dieser mehrjährigen Beobachtungen wurden 2021 die höchsten Monatsmittel nicht im Januar und Februar, sondern im Juli und August gemessen und erreichten maximale Tagesmittelabflüsse von 5,04 m³/s am 26. Juli resp. 4,95 m³/s am 2. August 2021. Die Abflusskapazität ist wie bereits erwähnt vor allem durch das geringe Gefälle limitiert. Seit der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im März 2022 könnte die Sohlschwelle in Münige abgesenkt und das Gefälle bachaufwärts bis zur Hofbachmündung entsprechend erhöht werden. Eine grossräumige Anpassung der Sohle und der Ufer weiter bachabwärts in das Siedlungsgebiet Sursee sowie bachaufwärts durch das Siedlungsgebiet Oberkirch ist jedoch nicht verhältnismässig und kaum praktikabel. Die im denkmalgeschützten Sursee zu erwartenden Schäden wären um ein Vielfaches höher als

diejenigen rund um den Sempachersee. Besonders bei langandauernden Ereignissen überwiegt die Summe der etlichen und hohen Zuflüsse in den Sempachersee (z.B. durch die Grosse Aa) den Ausfluss bei Weitem. Zudem kann die Sure durch den Hofbach zurückgestaut und gedrosselt werden. Aus diesen Gründen wird der Effekt einer Erhöhung des Abflusses bei einem Ausbau als eher gering eingeschätzt. Allfällige Massnahmen sind immer bezüglich Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Die geltende Schutzzielmatrix des Kantons Luzern sieht vor, Siedlungen gegen 100-jährliche Ereignisse zu schützen. Für Einzelgebäude sind Überflutungen in einem gewissen Mass bereits bei häufigeren Ereignissen akzeptiert. Aufgrund der ausserordentlich langen und heftigen Niederschläge wies der Sempachersee einen Wasserstand auf, welcher als extrem seltenes Ereignis, weit über den Schutzzielen, einzustufen ist.

Der laufende betriebliche Gewässerunterhalt trägt zum Werterhalt bei. Dies beinhaltet nicht nur den monetären, sondern auch den ökologischen Wert und vor allem die langfristige Aufrechterhaltung der Schutzwirkung.

Zu Frage 3: Wie gross schätzt die Regierung den Schaden durch das Hochwasser am und um den Sempachersee ein? Welches wären verhinderbare Schäden gewesen? Wer trägt die Kosten?

Die Regierung hat keine Kenntnisse über die Hochwasserschäden am und um den Sempachersee, sind doch etliche Betroffene bei Privatgesellschaften versichert. Auch die Daten der Gebäudeversicherung Luzern erlauben es nicht, den hochwasserbedingten Schaden an Gebäuden am und um den Sempachersee zu quantifizieren. Beim Schutz vor Naturgefahren spielt die Raumplanung eine elementare Rolle. Mit raumplanerischen Massnahmen soll verhindert werden, dass an gefährdeten Stellen Bauten und Anlagen erstellt werden. Dazu gehören Gewässerräume, welche die Gemeinden festlegen. Zudem zeigt die Gefahrenkarte für das Siedlungsgebiet, wo welcher Gefahrenprozess vorhanden ist und mit welcher Intensität er eintreffen kann. Durch entsprechende Auflagen in Baugesuchen ist die Grundeigentümerschaft verantwortlich, dass Massnahmen getroffen werden, um Schäden an Bauten und Anlagen gar nicht erst entstehen zu lassen. Stehen die Bauten bereits, können weitere Schäden mit Objektschutzmassnahmen verhindert werden. Hohe Wasserstände traten auch in Vergangenheit immer wieder auf und gehören zum Regime des Sempachersees. Dass der Sempachersee nicht auch zukünftig hohe oder sehr hohe Wasserstände aufweist, kann deshalb nicht verhindert werden. Bei Elementarschadenereignissen tragen die Betroffenen, respektive deren Versicherer die Schäden.

Zu Frage 4: Wie geht der Kanton mit den Uferbereichen und den möglichen Uferschutzmassnahmen um? Gibt es eine Definition von gesicherten und ungesicherten Uferbereichen, d.h. wo darf der Uferbereich für den Menschen zugänglich sein und von ihm genutzt werden und wo hat die Natur freien Raum?

Die Naturvorranggebiete am Sempachersee sind in der Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer (SRL Nr. [711c](#)) aufgeführt. Für Vorranggebiete zur Erholungsnutzung sind raumplanerische Zonen für Sport- und Freizeitanlagen festgesetzt (siehe Zonenpläne der Anliegergemeinden).

Seit 2011 sind die Kantone gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, [GSchG](#)) angehalten, den Raumbedarf der Gewässer als Gewässerraum zu sichern. Dieser soll die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleisten (Art. 36a GSchG). Im Kanton Luzern wird der Gewässerraum in der Zonenplanung durch die Gemeinden als Grünzone bzw. Freihaltezone festgelegt. Er beträgt mindestens 15 m zur mittleren Hochwasserstandskote (504 m.ü.M. am Sempachersee). Die Gewässerraumfestlegungen sollen mit der laufenden Anpassung der

Zonenpläne der Gemeinden in rund 2 bis 3 Jahren abgeschlossen sein. Im festgelegten Gewässerraum sind nur standortgebundene Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse neben den Vorgaben der Schutzverordnung zugelassen. Bestehende private Bauten haben Bestandesgarantie im Gewässerraum. Für deren Hochwasserschutz ist die Eigentümerschaft verantwortlich.

Im Moment wird die strategische Revitalisierungsplanung der Seeufer gemäss Artikel 38a GSchG durch den Kanton erarbeitet. Der Uferbereich in Sempach zwischen Seeallee und Vogelwarte wird dabei als prioritärer Bereich am Sempachersee aufgeführt. Im Rahmen eines künftigen Projekts werden die Massnahmen für Natur- und Landschaftsschutz mit der Erholungsnutzung (Uferweg) und dem Hochwasserschutz (Sicherungsmassnahmen, Erosionsschutz) an diesem Seeuferbereich aufeinander abgestimmt werden. In anderen Seeuferbereichen sind mit Ausnahme von lokalen Eingriffen keine grösseren Revitalisierungen oder Uferschutzmassnahmen geplant.

Zu Frage 5: Welchen Einfluss hat ein Mehr- oder Minderabfluss auf das ökologische Gleichgewicht im See und auf Flora und Fauna?

Hoch- und Niedrigwasserstände gehören zu jedem Seeökosystem. Viele Organismen sind auf veränderte Pegelstände adaptiert, mitunter sogar darauf angewiesen. Die Uferbereiche, insbesondere die Flachuferbereiche, sind auf das recht naturnahe Wasserstandsregime des Sempachersees eingespielt. Flora und Fauna passen sich an die Abwechslung von Seetiefstständen wie im Jahre 2018 und Seehöchstständen wie im Jahre 2021 an. Aus ökologischer Sicht sind durch die natürlichen Witterungsbedingungen bestimmten Hoch- und Niedrigwasserstände als natürliche Dynamik positiv.

Auf die seit Jahren laufende Sanierung des Sempachersees hat ein Mehr- oder Minderabfluss gegenüber dem heutigen Zustand kaum eine Wirkung. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen besteht ein Interesse, dass sich der See gerade über die Sommermonate nicht zu stark absenkt, was in der Sure zu extremen Niederwasserzuständen führen würde. Im Idealfall kann mit dem Wehrregime verhindert werden, dass sich die angrenzenden Grundwasservorkommen mit teilweiser Trinkwassernutzung in Trockenzeiten zu stark absenken und sich die Verdünnungsverhältnisse in der Sure für Einleitungen beispielsweise in der Stadt Sursee oder bei der ARA Suretal ebenfalls verschlechtern.

Im Zusammenhang mit der Klimaveränderung gilt es, den Wasserabfluss in allen Systemen und auf allen Ebenen zu retardieren. Die Aufnahmefähigkeit und Pufferfunktion von Mooren, Wäldern und weiteren unversiegelten Böden muss gestärkt und die Abflussgeschwindigkeit verlangsamt werden, um extreme Abflussspitzen bei Extremniederschlagsereignissen zu dämpfen und im Gegensatz dazu auch in Trockenzeiten noch Minimalabflüsse zu garantieren. Insofern ist es wichtig, das Wasserhaltevermögen des Sempachersees vollumfänglich zu nutzen sowie in niederschlagsreichen Perioden den Pegelstand hoch zu halten und damit möglichst viel Wasser schadlos im See zurückzuhalten.

Zu Frage 6: Welche Handlungsoptionen gibt es, um das Schadenausmass beim nächsten Hochwasser zu minimieren? Wer hat welchen Handlungsbedarf oder welche Handlungsmöglichkeiten?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 3. Für raumplanerische Massnahmen (z.B. Festlegung des Gewässerraums) sind die Gemeinden zuständig, für Objektschutzmassnahmen sind die Liegenschaftsinhabenden in der Pflicht. Bauten und Anlagen in unmittelbarer Gewässernähe und im Schwankungsbereich des Seepiegels müssen auf entsprechende Situationen vorbereitet sein oder noch besser darauf vorbereitet werden – was im Interesse der Eigentümersberechtigten und auch deren Versicherer ist.